

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen dem

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
als überörtlicher Träger der Jugendhilfe
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

vertreten durch die LVR-Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Ulrike Lubek,
diese vertreten durch den LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie, Knut Dannat,
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Kinder und Familie, Sandra Clauß

- nachfolgend LVR-Landesjugendamt Rheinland genannt -

und

- nachfolgend Bildungseinrichtung genannt -

über die

Durchführung der modularen Struktur des
Qualitätsrahmens
zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen
(„Kompetenzprofil Inklusion“)

gemeinsam entwickelt durch
die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen,
sowie den Landesjugendämtern (LVR und LWL)

Präambel

Die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, wie sie bis 2028 im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz festgeschrieben wurde, erfordert eine Befähigung und Weiterentwicklung entsprechender Qualifizierungen der Mitarbeitenden. Konstitutiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist eine inklusive Haltung, die die Teilhabe aller Kinder, unter Berücksichtigung der Kinderrechte als Grundverständnis, selbstverständlich umsetzt und sich durch alle Module zieht.

§ 1

Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Bildungseinrichtung führt die modulare Struktur des Qualitätsrahmens zur Qualifizierung von (pädagogischen) Fachkräften in Kindertageseinrichtungen (nachfolgend „Teilnehmer*innen“ genannt) nach dem mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam entwickelten „Kompetenzprofil Inklusion“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung durch.
- (2) Hierfür stellt das LVR-Landesjugendamt Rheinland der Bildungseinrichtung das gemeinsam entwickelte „Kompetenzprofil Inklusion“ zur Verfügung, das diese ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung für die Durchführung der modularen Qualifizierung nutzen darf (**Anlage 1**).
- (3) Die Durchführung der Module wird ausschließlich durch Teilnahmegebühren oder andere Mittel, die die Bildungseinrichtung akquiriert, finanziert.

§ 2

Kooperationszweck

Ziel der Kooperation ist es, auf dem Wege einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, die Fachlichkeit von pädagogischen Fachkräften hinsichtlich der Verwirklichung von Inklusion zum Wohl der in den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen betreuten Kinder, durch überregionale und NRW-einheitliche Empfehlungen eines Mindeststandards zur inklusiven Praxis, zu erhöhen. Die Vereinbarungspartner*innen stimmen in dieser Kooperationsvereinbarung verbindlich die hierzu notwendigen Modalitäten ab.

§ 3

Verantwortung

- (1) Die Umsetzung und Durchführung des „Kompetenzprofils Inklusion“ obliegt ausschließlich der Bildungseinrichtung.
- (2) Sie verpflichtet sich, die modularen Qualifizierungskurse fachgerecht und ordnungsgemäß, entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durchzuführen.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Bildungseinrichtung sind den nachfolgenden Regelungen zu entnehmen.

§ 4

Formale Rahmenbedingungen

- (1) Die modulare Struktur des „Kompetenzprofils Inklusion“ umfasst mindestens 100 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten). Davon sind 80 Unterrichtseinheiten verpflichtende Module (Module 1 bis 4). In Modul 4 können 16 Unterrichtseinheiten zur individuelle Vertiefung frei gewählt werden. Die restlichen 20 Unterrichtseinheiten werden in Form des selbständigen Praxistransfers erbracht (Selbstlernphase).
- (2) Ein Fortbildungstag wird mit 8 Unterrichtseinheiten angerechnet. Halbe Fortbildungstage sind möglich (4 Unterrichtseinheiten).
- (3) Die Ausgestaltung des Kurses als Online-, Präsenz- oder Hybridformat obliegt der Bildungseinrichtung.
- (4) Die Bildungseinrichtung stellt den Teilnehmer*innen ein Zertifikat aus, welches mindestens Angaben über die Inhalte der Module und den zeitlichen Umfang der modularen Qualifizierung enthält. Außerdem ist in dem Zertifikat die regelmäßige Teilnahme am Kurs (mindestens 80 %-ige Teilnahme an den Seminaren ist erforderlich) sowie ein Nachweis über die Selbstlerneinheiten anzugeben. Wenn die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, soll eine Bescheinigung über die Teilnahme an einzelnen Modulen ausgestellt werden. Die Bildungseinrichtung räumt den Teilnehmer*innen geeignete Kompensationsmöglichkeiten ein, um die Fehlzeiten nachzuholen. Verantwortlich für die Kompensationsangebote ist die Bildungseinrichtung.

§ 5

Inhaltliche Rahmenbedingungen

- (1) Die modulare Struktur des „Kompetenzprofils Inklusion“ ist für die Bildungseinrichtung bindend hinsichtlich der inklusiven Qualifizierungsthemen und Lernziele der Teilnehmer*innen. Die Inhalte der einzelnen Module orientieren sich an den Empfehlungen des Mindeststandards des „Kompetenzprofils Inklusion“.
- (2) Die Bildungseinrichtung stellt allen Kursleitungskräften und Referent*innen die modulare Struktur des „Kompetenzprofils Inklusion“ zur Verfügung.

§ 6

Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung des Curriculums mittels eines regelmäßigen Austausches

Die dem LVR-Landesjugendamt Rheinland zu benennende Ansprechperson der Bildungseinrichtung wird nach Wunsch und Bedarf in die Weiterentwicklung des Qualitätsrahmens zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen durch die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Kompetenzprofil Inklusion“ einbezogen. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland und das LWL-Landjugendamt Westfalen-Lippe laden gemeinsam mindestens einmal jährlich zu regelmäßigen Netzwerktreffen ein, um sich über die fachgemäße Ausarbeitung, Fortschreibung und Evaluation der modularen Struktur des „Kompetenzprofils Inklusion“ auszutauschen. Ziel ist es, die Qualität in der Umsetzung der modularen Struktur zu evaluieren und – wenn fachlich geboten – weiterzuentwickeln.

§ 7

Freigabe der Logos der Unterzeichnenden im Rahmen der Zertifikatskurse

- (1) Der Bildungseinrichtung wird für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Einwilligung erteilt, die zur Verfügung gestellten Logos von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den Landesjugendämtern des Landes Nordrhein-Westfalen (LVR und LWL) (**Anlage 2**) zu verwenden. Die Verwendungsmöglichkeiten beschränken sich dabei auf
- die Nutzung des Logos für das Zertifikat der Bildungseinrichtung
 - die Nutzung des Logos für Flyer und Broschüren der Bildungseinrichtung jeweils mit dem Hinweis auf die Kooperation und die modulare Qualifizierung „Kompetenzprofil Inklusion“.

§ 8

Dauer und Beendigung der Kooperation

- (1) Die Kooperation beginnt ab dem und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Partner*innen der Kooperation können jederzeit ohne Angabe von Gründen die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen. Begonnene modulare Qualifizierungen werden unabhängig von der Kündigungsfrist vollständig durch die Bildungseinrichtung durchgeführt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Partner*innen der Kooperation bleibt unberührt.

§ 9

Die Bildungseinrichtung stimmt zu, dass ihre Beteiligung am „Kompetenzprofil Inklusion“ in Print- und digitalen Medien veröffentlicht wird.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 11

Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.

Ort, Datum _____

Unterschrift
Bildungseinrichtung

Unterschrift
Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Anlagen (2)